



Schwangerschaft und Geburt

Bei Geburten wird auf Antrag ein Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 170 € pro Kind gezahlt. Beantragen können Sie diesen unter Nummer 6 d des Beihilfeantrags (Langantrag). Eine einfache Kopie der Geburtsurkunde(n) ist dem Beihilfeantrag beizulegen. Bei zwei beihilfeberechtigten Elternteilen, kann nur die Mutter den Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung erhalten.

Außerdem wird Beihilfe zu den durch die Geburt veranlassten Aufwendungen für die Hebamme/den Entbindungspfleger, die Schwangerschaftsüberwachung, die Ärztin/den Arzt und die Arzneien erstattet, vgl. § 9 BVO NRW.

Rechtsgrundlagen für die beihilfefähigen Aufwendungen für die Betreuung durch eine Hebamme/einen Entbindungspfleger finden sich

- im Landeshebbammengesetz (LHebG NRW) und
- in der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NRW).

Rufkostenpauschalen oder Rufbereitschaftspauschalen sind in diesen Rechtsgrundlagen nicht aufgeführt und zählen somit auch nicht zu den beihilfefähigen Aufwendungen.

Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung. Darunter sind die ärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen vor der Entbindung zu verstehen, einschließlich eines AIDS-Tests. Dies gilt auch dann, wenn keine Schwangerschaftsbeschwerden bestehen. Im weiteren Sinn fallen auch Kosten für die Schwangerschaftsgymnastik und für die Atem- und Entspannungstherapie hierunter.

Für die Schwangerschaftsüberwachung werden die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, die sogenannten Mutterschaftsrichtlinien, in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.



Für die Leistungen einer Hebamme und eines Entbindungspflegers ist in der Regel keine ärztliche Verordnung notwendig, es sei denn die ärztliche Verordnung ist im Leistungsverzeichnis vorgeschrieben.

Rückbildungsgymnastik ist beihilfefähig, wenn sie in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen und bis zum Ende des 9. Monats nach der Geburt fortgeführt wird.

Die Leistungen müssen nach der Hebammengebührenordnung bzw. dem Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen (Anlage 5 zur BVO NRW) abgerechnet werden. Pauschale Kursgebühren sind nicht beihilfefähig.

Für Rückbildungsgymnastik durch Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten ist eine ärztliche Verordnung erforderlich. Aufwendungen für Rückbildungsgymnastik durch Angehörige anderer Berufsgruppen als den vorgenannten sind nicht beihilfefähig.

Geburtsvorbereitungskurse für Männer sind nicht beihilfefähig.

Weitere Informationen unter www.beihilfe.nrw.de

Hinweis: Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts NRW geben. Sie können hieraus keine Ansprüche herleiten. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung.